

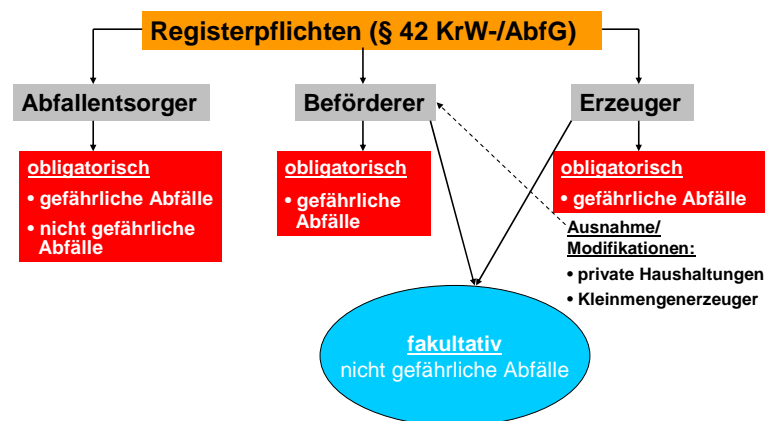
Registerführung – Hinweise II –

1. Grundsätzliches

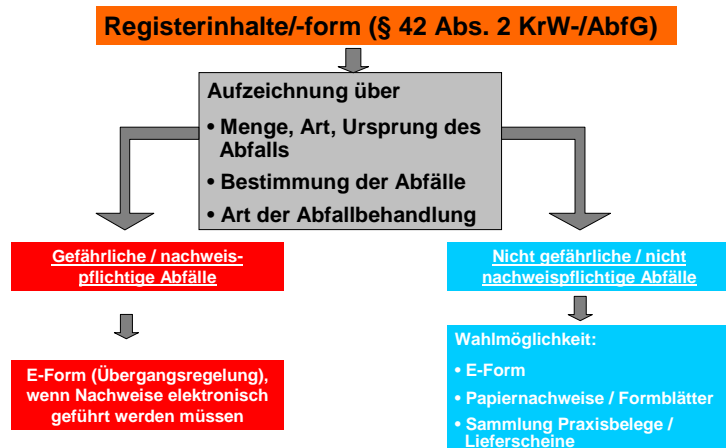
Seit dem 01.02.2007 ist der Begriff des Nachweisbuches durch den Begriff des Registers ersetzt worden. Die Grundsätze der Registerpflichten werden in § 42 KrW-/AbfG, der die Vorgaben des EG-Abfallrechts umsetzt, relativ übersichtlich geregelt, erfahren aber in der Nachweisverordnung eine zum Teil sehr komplizierte und schwer verständliche Konkretisierung. Die nachfolgenden Schaubilder sollen Ihnen den Zugang und das Verständnis für die neuen Registerpflichten erleichtern.

Nach § 42 KrW-/AbfG müssen seit **01.02.2007**

- für gefährliche Abfälle Erzeuger, Besitzer, Beförderer, Einsammler und Entsorger anstelle des bisherigen Nachweisbuches Register führen,
- für nicht gefährliche Abfälle grundsätzlich nur die Entsorger Nachweisbücher in der Form von Registern führen, in denen die Entsorgung aller Abfälle zu dokumentieren ist.



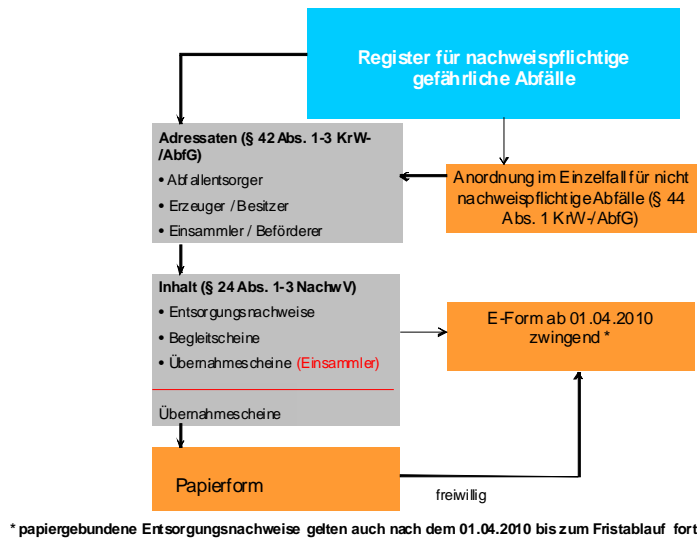
Der Registerinhalt wird in § 42 Abs. 2 KrW-/AbfG nur abstrakt und in den §§ 23 ff NachwV sehr detailliert geregelt:



2. Gefährliche Abfälle

2.1 Gefährliche, nachweispflichtige Abfälle

Für **gefährliche Abfälle**, die bis auf einige Ausnahmen (siehe 2.2) im Regelfall **nachweispflichtig** sind, bestehen folgende Registerpflichten:



Die Register über nachweispflichtige Abfälle sind elektronisch zu führen, soweit auch die Nachweise für die gefährlichen Abfälle elektronisch zu führen sind. Ist dies nicht der Fall, wie z. B. bei Kleingeneratoren oder Erzeugern, die ihre gefährlichen Abfälle ausschließlich durch Übernahmescheine abwickeln können, besteht zwar eine Registerpflicht; in diesen Fällen bedarf es aber nicht der elektronischen Führung der Register.

Die Pflicht, ein elektronisches Register für nachweispflichtige Abfälle (vgl. § 25 Abs. 2 NachwV) zu führen, obliegt den Abfallwirtschaftsbeteiligten. Abfallerzeuger können in einigen Software-Systemen (z. B. ZEDAL) Dritten durch Freigabe Zugriffsberechtigungen zum Lesen, Schreiben und Signieren erteilen.

Der Abfallerzeuger darf einen Dritten mit der Führung seines Registers beauftragen. Er darf sein Register auch in Form von Teilregistern für unterschiedliche Entsorgungsnachweise oder Sammelentsorgungsnachweise bei verschiedenen Dritten (z. B. Providern, Entsorgern) unter der Bedingung führen, **dass er die technischen Voraussetzungen geschaffen hat, dass**

1. bei einer behördlichen Vor-Ort-Kontrolle in seinem Betrieb eine sofortige Einsichtnahme in alle Teilregister auf einem PC-Bildschirm sowie ein sofortiger Ausdruck derselben gewährleistet werden kann,
2. auf eine behördliche Registeranforderung über die ZKS ein vollständiges Register mit allen bei allen Dritten registrierten Nachweisen übermittelt werden kann.

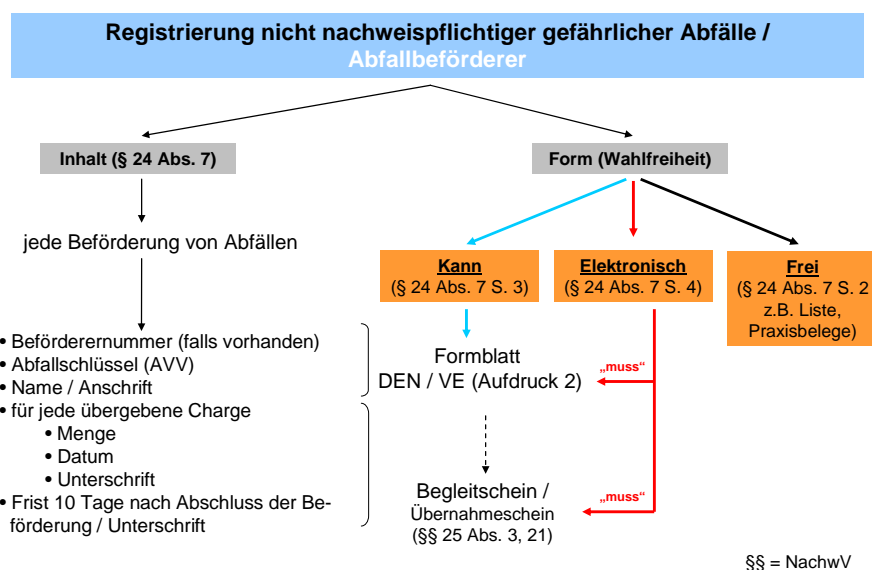
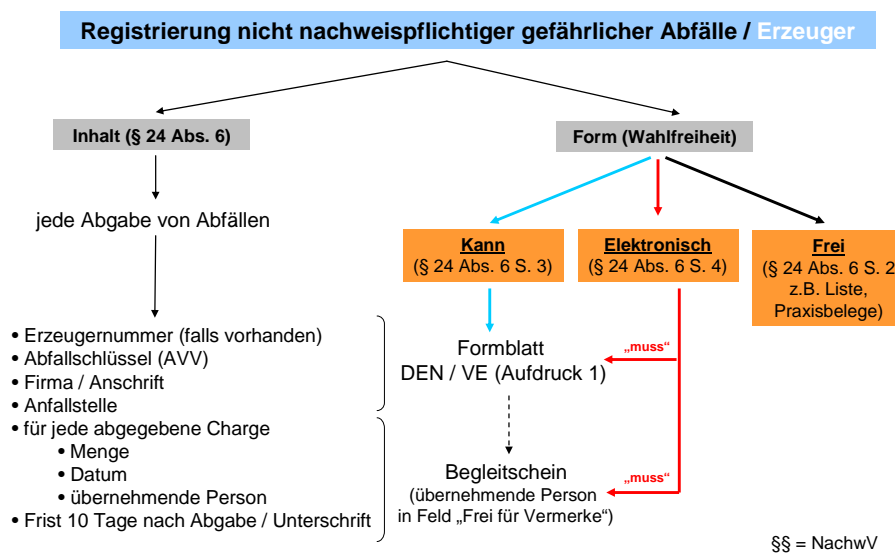
Es liegt in der Verantwortung des Nachweis- und Registerpflichtigen, diese Bedingungen sicherzustellen. Die Nichtbeachtung ist ordnungswidrigkeitenbewehrt, so dass Sie sich vergewissern müssen, dass dies gewährleistet ist. Hierauf hinzuweisen ist geboten, weil nicht alle am Markt angebotenen Systeme dies sicherstellen.

2.2 Gefährliche Abfälle, die keiner Nachweispflicht unterliegen

Neben dem Regelfall, dass für Abfallerzeuger, Einsammler/Beförderer und Abfallentsorger gefährlicher Abfälle eine obligatorische Nachweispflicht besteht (2.1), gibt es auch Fallgestaltungen, in denen bei gefährlichen Abfällen eine Nachweispflicht entfällt. Hierzu gehören z.B.

- die verordnete oder angeordnete Rücknahme (z.B. ElektroG) von gefährlichen Abfällen
- die Freistellung von der Nachweisführung durch die zuständige Behörde im Rahmen der freiwilligen Rücknahme (§25 Abs. 2 Krw-/AbfG)
- die Befreiung von der Nachweispflicht im Einzelfall (§ 26 Abs. 1 NachwV)

Abfallentsorger unterliegen auch in diesen Fällen stets der Registerpflicht (§ 42 Abs. 1 Krw-/AbfG), Abfallerzeuger und Beförderer dieser Abfälle jedoch nur der nachfolgend dargestellten differenzierten Registerpflicht:

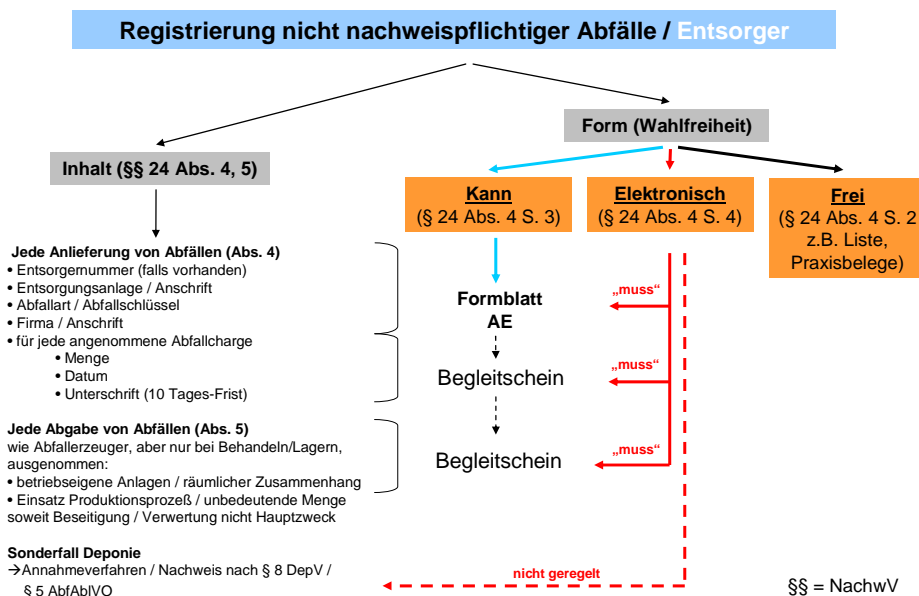


Abfallerzeuger und Abfallbeförderer sind in der Form der Registrierung in diesen Fällen frei. Sie können die Registrierung in Listenform mit Praxisbelegen oder unter Verwendung der Formblätter (Anlage zur Nachweisverordnung) führen. Wenn Abfallerzeuger oder Abfallbeförderer die Registerpflichten elektronisch vornehmen wollen, müssen sie dafür die Formblätter der Nachweisverordnung verwenden (§§ 24 Abs. 6 und 7, 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 NachwV).

3. Nicht gefährliche Abfälle – Aufzeichnung (Register) für Entsorger auch weiterhin erforderlich

Für **nicht gefährliche Abfälle** gilt der Grundsatz, dass diese nicht nachweispflichtig sind; es entfällt damit seit 01.02.2007 das bisherige vereinfachte Nachweisverfahren (vereinfachter Entsorgungsnachweis, Übernahmeschein). Für Abfallerzeuger und Abfallbeförderer gilt ferner, dass sie für diese nicht nachweispflichtigen Abfälle auch keinen Registerpflichten unterliegen. Auch wenn keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sollten Abfallerzeuger zur Vermeidung haftungs- und strafrechtlicher Risiken auch die Abgabe der nicht nachweispflichtigen Abfälle in geeigneter Form dokumentieren.

Für Abfallentsorger gelten auch bei nicht nachweispflichtigen Abfällen umfassende Registrierungspflichten, die gemäß § 42 Abs. 2 Krw-/AbfG in Verbindung mit § 24 Abs. 5 NachwV auch die Abgabe von behandelten und gelagerten Abfällen umfasst. Die Registerpflichten der Entsorger für die nicht nachweispflichtigen (gefährlichen und nicht gefährlichen) Abfälle ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

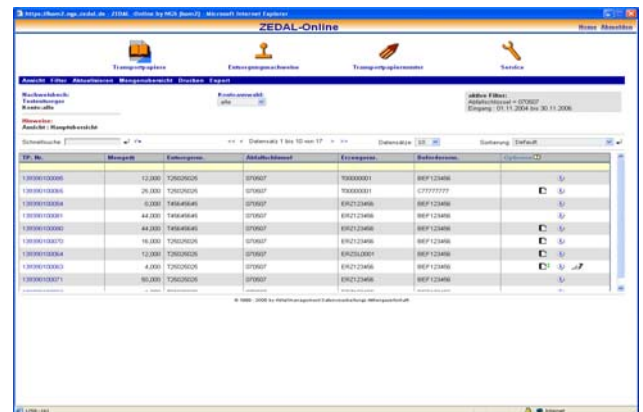


Abfallentsorger sind in diesen Fällen bei der Form der Registrierung frei. Sie können die Registrierung in Listenform mit Praxisbelegen oder unter Verwendung der Formblätter (Anlage zur Nachweisverordnung) führen. Wenn der Abfallentsorger seine Registerpflichten jedoch elektronisch vornehmen möchte, muss er dafür die Formblätter der Nachweisverordnung verwenden (§§ 25 Abs. 4 und 5, 25, Abs. 2 Satz 2 und 3 NachwV).

Für Deponiebetreiber ist zusätzlich zu beachten, dass sie mit Inkrafttreten der Verordnung zur Umsetzung der Ratsentscheidung 2003/33/EG – voraussichtlich am 01.02.2007 – auch für nicht gefährliche Abfälle zusätzliche Nachweispflichten haben (§ 5 AbfAbfVO, § 8 DepV).

4. E-Form und Aufbewahrungsfristen

Eine Verpflichtung zur elektronischen Registerführung besteht grundsätzlich nur, soweit auch die Nachweise für die gefährlichen Abfälle elektronisch zu führen sind (§ 25 Abs. 2 S. 1 NachwV). Nur auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen (§ 42 Abs. 4 KrW-/AbfG). Elektronisch zu führende Register müssen grundsätzlich den anfordernden Behörden auch elektronisch über die XML-Schnittstelle verordnungskonform übermittelt werden.



TP-Nr.	Menge	Entsorgung	Abfallkennz.	Erzeugnis	Referenz	Umfeld
13000100005	12.000	T0202020	070007	T0000001	REF123456	/
13000100006	26.000	T0202020	070007	T0000001	C7777777	/
13000100008	6.000	T0202020	070007	0A2123456	REF123456	/
13000100001	44.000	T0202020	070007	0A2123456	REF123456	/
13000100002	44.000	T0202020	070007	0A2123456	REF123456	/
13000100003	16.000	T0202020	070007	0A2123456	REF123456	/
13000100004	12.000	T0202020	070007	0A2123456	REF123456	/
13000100003	4.000	T0202020	070007	0A2123456	REF123456	/
13000100001	60.000	T0202020	070007	0A2123456	REF123456	/

Soweit keine Pflicht zur elektronischen Registerführung besteht, können die Register in Papierform oder elektronisch geführt werden. Werden die Register (freiwillig) elektronisch geführt, so sind die Belege oder Angaben entsprechend den Vorgaben der Formularinhalte vorzunehmen und dauerhaft sowie geordnet zu speichern.

Generell ist zu beachten, dass die in die Register zu stellenden Belege oder Angaben grundsätzlich **3 Jahre** aufzubewahren bzw. im Register zu belassen sind.

Wenn Sie Fragen haben – sprechen Sie uns an – wir helfen Ihnen gern!